**Hinweise im Zusammenhang mit COVID-19**

Insbesondere um die Gesundheit sowie die Sicherheit aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesverwaltungsgerichtes (BVwG) sowie der Verfahrensparteien und sämtlicher Personen, die im Gerichtsgebäude anwesend sind, zu gewährleisten, sind für die Dauer der seitens der Bundesregierung beschlossenen Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) bzw. zur Eindämmung von COVID-19 folgende Regelungen vorgesehen:

|  |  |
| --- | --- |
| **Rechtzeitiges Erscheinen** | Um ein erhöhtes Personenaufkommen im Eingangsbereich des Gerichtsgebäudes zu vermeiden, haben Sie sich pünktlich 30 Minuten vor Verhandlungsbeginn zur Sicherheitskontrolle einzufinden. |
| **Sicherheits-****kontrolle****Wartebereich****Verlassen des** **BVwG** | Unmittelbar nach Betreten des Gerichtsgebäudes werden Sie einer Sicherheitskontrolle unterzogen, nach deren Durchführung Sie sich unverzüglich in den entsprechenden Verhandlungssaal zu begeben haben, wobei darauf Bedacht zu nehmen ist, dass (auch) im Verhandlungssaal ein entsprechender Mindestabstand gegenüber anderen Personen einzuhalten ist. Im Verhandlungssaal sind in weiterer Folge die Anweisungen der verfahrensführenden Richterin bzw. des verfahrensführenden Richters zu befolgen.Sollten Sie aufgefordert werden, im Wartebereich Platz zu nehmen, haben Sie (auch) dort einen entsprechenden Mindestabstand zu anderen Personen einzuhalten.Verlassen Sie das Gerichtsgebäude nach dem Ende der Verhandlung, unter Einhaltung des Mindestabstandes, bitte unverzüglich. |

**Detaillierte Informationen über die aktuellen am BVwG geltenden Maßnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 – insbesondere betreffend Mindestabstand, Maskenpflicht, „3‑G-Regel“ und mündliche Verhandlungen – finden Sie auf der Homepage (**[**www.bvwg.gv.at**](https://www.bvwg.gv.at/)**) bzw. in der Hausordnung des BVwG (https://www.bvwg.gv.at/amtstafel/Hausordnung.html).**